

Statuten des Vereins

AUFLEB Ausbildung und Unterstützung von Arbeitslosen und Bildungsförderung Zeitarbeit

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen AUFLEB Ausbildung und Unterstützung von Arbeitslosen und Bildungsförderung Zeitarbeit.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

§ 2 Zweck

Er bezweckt die Förderung der Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes für Arbeitslose insbesondere durch Berufsorientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (Arbeitsstiftungen) und die Führung und Abwicklung der AUFLEB Bildungsförderung Zeitarbeit.

Die Aus- und Weiterbildung umfasst alle berufsfördernden und arbeitsplatzbeschaffenden Maßnahmen. Die Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sind marktorientiert durchzuführen.

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:
 - a) Intensive Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS) sowie anderen Institutionen der Arbeitsvermittlung.
 - b) Schulungen, Vorträge, Seminare, Versammlungen, psychologische Betreuung, Berufsinformation, Berufsorientierung, Aus- und Weiterbildungslehrgänge, Lehr- und Schulausbildung, die Beratung von Unternehmens- und Projektgründungen und die Betreuung bei einer gezielten aktiven Arbeitssuche.
 - c) Die Herausgabe von Mitteilungsblättern.
 - d) Die Schaffung personeller, organisatorischer, räumlicher und finanzieller Voraussetzungen um die unter a), b), und c) genannten Aufgaben wirkungsvoll bewältigen zu können.
 - e) Gründung und Betreiben von Unternehmen, sowie Beteiligung an Unternehmen.

- f) Die Errichtung und Betreibung der AUFLEB Bildungsförderung Zeitarbeit.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Mittel des AMS, Beitrag der Wirtschaftskammer gem. AIVG, Mittel der Gebietskörperschaften, Mittel des Europäischen Sozialfonds, Spenden, Zuwendungen, Förderungen und Sachzuwendungen. Die Vereinsmittel dienen ausschließlich der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl physische als auch juristische Personen sein und gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie in fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind nur juristische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder können sowohl physische als auch juristische Personen sein, die die Vereinsarbeit unterstützen.

Fördernde Mitglieder können sowohl physische als auch juristische Personen sein, die sich an der Tätigkeit des Vereins finanziell beteiligen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Ein Austritt kann jederzeit unter Wahrung einer 3-monatigen Kündigungsfrist nach schriftlicher Anzeige an den Vereinsvorstand erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht auf Anträge auf die Tagesordnung zu setzen steht nur den Delegierten der ordentlichen Mitglieder zu.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptionellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Rechnungsprüfer und das Schiedsgereicht.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf begründetes Verlangen eines Mitgliedes binnen 14 Tagen einzuberufen.
2. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch je bis zu 7 Delegierte aus, wobei jeder Delegierte eine Stimme hat. Die Geschäftsführer nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder bzw. Delegierte mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn jedes Mitglied durch mindestens einen Delegierten vertreten ist. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes (Obmann) oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt,
 - a) Wahl und Enthebung des Vorsitzenden (Obmannes), seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer,
 - c) Beschlussfassung über den Voranschlag und die Annahme des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie über Grundsätze der Geschäftsführung,
 - d) Beschlussfassung über allfällige Statutenänderung,
 - e) Aufnahme und Ausschluss fördernder Mitglieder,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden einstimmig gefasst.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Obmann, seinem Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertreter, sowie höchstens vier weiteren Mitgliedern, welche aus dem Kreis der Delegierten der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Den außerordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, zusätzlich zwei weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand zu entsenden.
3. Für die Wahl des Obmannes erstattet die Wirtschaftskammer Österreich, für die Obmann-

Stellvertreter der ÖGB Vorschläge.

4. Der Vorstand wird vom Obmann oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens eine Woche vorher eingeladen wurden und der Obmann oder dessen Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit 4/5-Mehrheit gefasst.
5. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) allfälliger Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern des Vereines,
 - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - f) Festlegung der Richtlinien der Geschäftsführung im Rahmen der grundlegenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Erlassung der Geschäftsordnung,
 - g) Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes an die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, von allen Organen des Vereines Auskünfte zu verlangen.
8. Der Vorstand ist berechtigt Beiräte mit beratender Funktion einzurichten.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären.

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann, bei dessen Verhinderung der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäftliche Berechtigungen und Verpflichtungen können nur vom Obmann gemeinsam mit dem ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung mit dem zweiten Stellvertreter eingegangen werden.
2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er – nach Tunlichkeit im Einvernehmen mit einem Stellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu unterstützen.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereines verantwortlich.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes dessen Stellvertreter, an die

Stelle des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 12 Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Diese haben die gemäß § 10 Abs. 6 lit. f. festgelegte Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
2. Geschäftsführer können sowohl Angestellte des Vereines als auch Delegierte eines ordentlichen Mitgliedes sein.

§ 13 Der Rechnungsprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden maximal zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 (5) und (9) sinngemäß.

§ 14 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus vier Schiedsrichtern zusammen. Es wird derart gebildet, dass dem Vorstand je zwei Delegierte je eines ordentlichen Mitgliedes der Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer andererseits binnen einer Woche als Schiedsrichter namhaft zu machen sind. Diese haben sich auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu einigen. Können sich die Schiedsrichter nicht auf den Vorsitz einigen, entscheidet das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Diese Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und eine vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung anerkannte Körperschaft ist.